



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2011	Nummer 7
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Innenministerium	
2030	11. 2. 2011	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtenengesetzes (LBG NRW)	68
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
2375	27. 1. 2011	Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	76
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	17. 2. 2011	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung `11)	79

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
15. 2. 2011	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2009/2010.	82

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
27. 1. 2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2009	82
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
4. 3. 2011	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 17.3.2011	82
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
4. 3. 2011	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 17.3.2011	83

I.**2030**

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes
(BeamtStG) und des
Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)**

VV d. Innenministeriums – 24-42.01.04-03.02-101 –
v. 11.2.2011

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009 (MBL. NRW. 2009 S. 532) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes
(BeamtStG) und des
Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)“**

VV d. Innenministeriums – 24-42.01.04-03.02-101 –
v. 10.11.2009“.

2. Die Eingangsformel „Aufgrund des § 59 des Landesbeamtengesetzes wird zur Ausführung dieser Vorschrift vom Innenministerium bestimmt.“ wird aufgehoben.
3. In Artikel 1 wird der VV zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamStG folgende VV vorangestellt:

„VV zu den §§ 8, 9 BeamStG / § 15 LBG NRW (Ernennung)“

1**Form und Inhalt der Urkunde****1.1****Urkundsformel**

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BeamStG muss die Urkundsformel folgende Angaben enthalten:

1.1.1

Bei Begründung des Beamtenverhältnisses

„Frau/Herr ... (Vor- und Familienname) wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis ... (auf Lebenszeit/ auf Probe/auf Widerruf/als Ehrenbeamtin/als Ehrenbeamter/auf Zeit für die Dauer von ...) zur/zum ... (verliehene Amts- oder Dienstbezeichnung) ernannt.“

1.1.2

Bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art

„Frau/Herrn ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird die Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf ... (z.B. Lebenszeit/Probe) verliehen.“

1.1.3

Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt

1.1.3.1

Bei gleichzeitiger Änderung der Amtsbezeichnung

„Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.1.3.2

Ohne gleichzeitige Änderung der Amtsbezeichnung

„Frau/Herr ... (Amtsbezeichnung/bisherige Besoldungsgruppe in Klammern/Vor- und Familienname) wird zur/zum ... (Amtsbezeichnung/neue Besoldungsgruppe in Klammern) ernannt.“

1.1.4

Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung

„Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.1.5

Bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe gemäß § 22 LBG NRW

„Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird unter Fortdauer ihres/seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (§ 22 LBG NRW) zur/zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.“

1.2**Vollzug der Urkunde****1.2.1**

Bei Zuständigkeit der Landesregierung werden Urkunden nach § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vollzogen.

Vollziehen nach § 13 Absatz 1 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und ein Mitglied der Landesregierung die Urkunden, unterzeichnen sie:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident

(Name)

Die Ministerin/ Der Minister

(Name)“.

Vollzieht nach § 13 Absatz 2 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Urkunden, unterzeichnet sie oder er:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

(Name)“.

Vollzieht nach § 13 Absatz 3 GOLR ein Mitglied der Landesregierung die Urkunde, zeichnet es:

„Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“.

Ist in diesen Fällen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident verhindert, werden die Urkunden von ihrem oder seinem Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

„Der Stellvertreter

der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“

oder

„Für die Ministerpräsidentin /den Ministerpräsidenten

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“.

Ist in diesen Fällen die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verhindert, werden die Urkunden von der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

„Für die Ministerin/den Minister

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“.

1.2.2

Bei Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Das Ministerium*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“.

1.2.3

Bei Zuständigkeit einer Behörde, Einrichtung oder Stelle der Landesverwaltung, die einer obersten Landesbehörde untersteht, vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Für das Ministerium*

Die Behörde/Die Einrichtung/Die Stelle

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“.

2

Kriterien der Ernennung

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW sind Ernennungen nach den Kriterien des § 9 BeamtStG vorzunehmen.

Bei der Einstellung in den Landesdienst ist § 48 LHO zu beachten.

2.1

Gesundheitliche Eignung

2.1.1

Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten nur dann erneut zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen.

2.1.2

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nachzuweisen, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für einen Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist der Nachweis durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nur zu fordern, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen; andernfalls genügt eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihren oder seinen Gesundheitszustand. Dies gilt auch bei der Berufung einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen der Prüfung geendet hat, in das Beamtenverhältnis auf Probe, wenn die Berufung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt und bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf das amtliche Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegen hat.

Die Kosten des Nachweises der gesundheitlichen Eignung trägt die Dienststelle.

2.2

Charakterliche Eignung

2.2.1

Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nicht vorbestraft ist und gegen sie oder ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

2.2.2

Über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (**Anlage**) zu verlangen. Zur Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist, ist sie oder er aufzufordern, bei der für sie oder ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen. Für den Einsatz in kinder- und jugendnahen Bereichen ist § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

Das den in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden zustehende Recht, unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erhalten, bleibt unberührt. Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (**Anlage**) zu verlangen, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Personalakten aus früheren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sind einzusehen.

2.3

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber

In einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig vor der endgültigen Stellenbesetzung über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet.

VV zu § 29 BeamtStG**(Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)**

1.

Die Behörde ist verpflichtet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aufzufordern, sich auf ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist.

VV zu § 38 BeamtStG / § 46 LBG NRW (Diensteid)

1.

Der Diensteid oder das an seine Stelle tretende Gelöbnis ist unverzüglich nach der Begründung des Beamtenverhältnisses durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter, ihre oder seine allgemeine Stellvertreterin oder ihrer oder seinen allgemeinen Stellvertreter oder einer oder einen von ihr oder ihm damit beauftragten Beamtin oder Beamten abzunehmen. Das gilt auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte früher bereits in einem Beamtenverhältnis stand oder wenn sie oder er von einem Dienstherrn, für den das LBG NRW nicht gilt, zu einem in § 1 genannten Dienstherrn versetzt oder von ihm übernommen wird.

2.

Beamtinnen oder Beamte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben ebenso wie Deutsche den Diensteid bzw. das Gelöbnis zu leisten. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, für die eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 BeamtStG zugelassen worden ist.

3.

Vor der Leistung des Dienstoides/Gelöbnisses ist in angemessener Weise auf dessen Bedeutung hinzuweisen.

4.

Über die Ablegung des Dienstoides/Gelöbnisses ist eine Niederschrift nach folgendem Muster zu fertigen und zur Personalakte zu nehmen, die von beiden Beteiligten zu unterzeichnen ist:

_____ (Behörde)	_____ (Ort)	_____ (Datum)
--------------------	----------------	------------------

Niederschrift über die Ablegung
eines Dienstoides/Gelöbnisses

Frau/Herr _____, geboren am _____
in _____ ist vor Ablegen des Dienstoides/Gelöbnisses mit dessen Inhalt bekannt gemacht und auf dessen Bedeutung hingewiesen worden. Die vorgedprochene Beteuerungsformel (siehe § 46 LBG) wurde wiederholt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Vorname, Name der Beamtin/des Beamten

Dies wird bescheinigt:

Vorname, Name der/des Vertreterin/Vertreters der Behörde

4. In Artikel 1 werden die VV zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamtStG wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 42 BeamtStG/§ 59 LBG NRW

1

Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.

1.1

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle ist ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG). Sie stellt einen Verstoß gegen die aus § 42 Abs. 1 BeamtStG folgende Pflicht der Beamtinnen und Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

2

Eine Beamtin oder ein Beamter machen sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar (vgl. §§ 331 ff. StGB).

3

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

3.1

Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.2

Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplinargesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.3

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ist in § 24 Absatz 1 BeamtStG geregelt.

Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder -beamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).

3.4

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinaranzeige geboten ist.

3.4.1

Hat die Beamtin oder der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinaranzeige angezeigt, bei der die Beamtin oder der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.

3.4.2

Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinaranzeige zu erheben.

3.4.3

Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.

4

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die von der Geberin oder vom Geber oder in ihrem oder seinem Auftrag von dritten Personen der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf haben (Vorteil).

4.1

Ein Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermögensgegenstandes oder Einsetzung als Erbin oder Erbe),
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.

4.2

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle erforderlich.

5

„In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der dienst vorgesetzten Stelle ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

5.1

Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten für ihr oder sein Handeln oder Unterlassen als frühere Beamtin oder früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.

5.2

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, die dienst vorgesetzte Stelle von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

6

Die Beamtin oder der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung der dienst vorgesetzten Stelle vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat die Beamtin oder der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

6.1

Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn sie oder er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss sie oder er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre oder seine dienst vorgesetzte Stelle zu unterrichten.

7

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

7.1

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

7.2

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den

Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

7.3

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.

7.4

Die Zustimmung der dienst vorgesetzten Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder dem Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

8

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beamtin oder des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

8.1

Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

8.2

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

8.3

Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.

8.4

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

9

Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

9.1

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10

Die für die dienst vorgesetzte Stelle handelnde Person kann sich bei Verletzung ihrer Pflichten eines Dienst-

vergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinalgesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.“

5. In Artikel 1 werden nach der VV zu § 42 BeamStG / § 59 LBG NRW folgende VV angefügt:

„VV zu § 83 LBG (Ersatz von Sachschäden)

1.

Die für den Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen maßgebenden versorgungsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

VV zu § 50 BeamStG / §§ 84 – 90 LBG NRW (Personalakten)

1

Inhalt der Personalakte (§ 50 BeamStG, § 84 Absatz 3 LBG NRW)

1.1

Andere als die in § 50 Satz 2 BeamStG definierten Personalaktendaten sind nicht in die Personalakte aufzunehmen.

1.2

Keine Personalaktendaten sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen (Sachakten-daten). Zu den Sachakten gehören – neben den in § 84 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW genannten Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten – insbesondere:

- Vorgänge über Ausleseverfahren und Eignungsuntersuchungen, auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits Beamtin oder Beamter ist,
- Vorgänge, die im Zusammenhang mit Personalplanungen, Stellenausschreibungen, Stellenbewertungen oder Geschäftsverteilungen entstehen,
- Vorgänge, die bei den für die Erteilung von beamtenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zuständigen Behörden entstehen,
- verwaltungsinterne Kassenanweisungen,
- Vorgänge über noch nicht abgeschlossene Verwaltungsermittlungen.

Bei Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen ist zu differenzieren:

- Solche, die sich ausschließlich gegen eine Entscheidung der Beamtin oder des Beamten richten, sind zur Sachakte zu nehmen.
- Solche, die sich außer gegen eine Entscheidung auch gegen die Person der Beamtin oder des Beamten richten, sind ebenfalls zur Sachakte zu nehmen. Erweist sich die Beschwerde, Behauptung oder Bewertung gegen die Person der Beamtin oder des Beamten als ganz oder teilweise begründet, so ist entweder eine Abschrift von ihr zur Personalakte zu nehmen oder in der Personalakte auf die Sachakte hinzuweisen; in beiden Fällen ist der Personalakte eine Abschrift der abschließenden Verfügung beizufügen.
- Solche, die sich ausschließlich gegen die Person der Beamtin oder des Beamten richten, sind zur Personalakte zu nehmen, wenn sie sich als ganz oder teilweise begründet erweisen. Andernfalls sind sie zur Sachakte zu nehmen. § 16 Absatz 4 des Disziplinalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.
- Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten können unbegründete Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen zur Personalakte genommen werden.
- Anonyme Eingaben sind zu vernichten, sofern sie keinen Anlass geben, Ermittlungen einzuleiten.

1.3

In einer Sachakte enthaltene Personalaktendaten sind mittels Abschrift oder Ablichtung zur Personalakte zu nehmen. Werden Unterlagen zur Personalakte genommen, die auch andere Beamtinnen oder Beamte betreffen, so sind deren personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

2

Führung der Personalakte (§ 50 BeamStG, §§ 84 Absatz 1, 85 LBG NRW)

2.1

Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Führung der Personalakte zuständige Behörde. Keine Beamtin oder kein Beamter darf die eigene Personalakte selbst führen.

2.2

Die äußere Form und die Gliederung der Personalakte in Grundakte, Teil- und Nebenakten bestimmen sich nach den dafür geltenden Richtlinien.

2.2.1

Teilakten (s. § 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 LBG NRW) sind neben den Beihilfeakten u.a. die Besoldungs- und Versorgungsakten. Für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus der Personalakte zu entfernen sind, sind regelmäßig Teilakten anzulegen.

2.2.2

Nebenakten (s. § 84 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW) sind aufzulösen und zu vernichten, wenn die Notwendigkeit für ihre Führung nicht mehr besteht.

2.3

Die Führung von doppelten Personalakten sowie die Sammlung von Durchschriften sind mit Ausnahme von Nebenakten unzulässig.

2.4

Soweit Gesundheitszeugnisse, Untersuchungsergebnisse, ärztliche Gutachten sowie Auszüge aus der Krankengeschichte oder ärztliche Äußerungen von ähnlicher Bedeutung zur Personalakte genommen werden dürfen, erfolgt die Aufbewahrung in einem mit dem Hinweis auf den Inhalt versehenen, verschlossenen Umschlag. Jede Einsichtnahme ist auf dem Umschlag mit Grund, Namenszeichen und Datum zu vermerken.

2.5

Personalakten oder Teile von ihnen sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Personalakten – vertraulich“ zu versenden. Die Bestätigung des Empfanges durch die Empfängerin oder den Empfänger ist sicherzustellen.

2.6

Personalakten sind in Aktenschränken oder in Räumen aufzubewahren, die sicher verschlossen werden können.

2.7

Personalakten sind zu paginieren oder zu foliieren.

2.8

Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Beschäftigten sind bei der Beauftragung über die einschlägigen Vorschriften des Beamten-, Tarif-, Straf- und Datenschutzrechts, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht, zu belehren.

3

Anhörung (§ 86 LBG NRW)

3.1

Die Beamtin oder der Beamte ist über die beabsichtigte Aufnahme einer Beschwerde, Behauptung oder Bewertung in die Personalakte schriftlich zu unterrichten und ihr oder ihm ist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.2

Soweit sich im Rahmen der Anhörung Zweifel an der Begründetheit der Beschwerde, Behauptung oder Be-

wertung ergeben und sich diese nicht ausräumen lassen, ist von einer Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte abzusehen.

4

Akteneinsicht (§ 87 LBG NRW)

4.1

Die Häufigkeit der Einsichtnahme in die Personalakte kann nur unter dem Aspekt des Missbrauchs beschränkt werden. Eine Dokumentation der Einsichtnahme ist unzulässig.

4.2

Die Personalakte ist in Gegenwart einer oder eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten einzusehen. Wird die Personalakte bei einer anderen als der Beschäftigungsbehörde geführt, so soll die Möglichkeit gegeben werden, die Personalakte bei der Beschäftigungsbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde einzusehen.

4.3

Besteht die Sorge, dass die Beamtin oder der Beamte bei Einsicht in ärztliche Gutachten und Zeugnisse Schaden an ihrer oder seiner Gesundheit nimmt, so soll die Einsichtnahme unter Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgen, die oder der die Dokumente bei Bedarf erläutert.

4.4

Hinterbliebene und Bevollmächtigte, die keiner gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind auf die Vertraulichkeit der Personalakte und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie von der erlangten Kenntnis nur in dem zur Einsicht oder Auskunft berechtigenden Umfang Gebrauch machen dürfen.

5

Vorlage und Auskunft (§ 88 LBG NRW)

5.1

Die Vorschrift regelt die Vorlage bzw. die Auskunft aus der Personalakte an andere Personen und Stellen als die in § 84 Absatz 2 LBG NRW genannten Zugangsberechtigten. Sie erfasst nicht den Datenfluss zwischen Grund- und Teilakte oder Grund- und Nebenakte. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Personalaktendaten an personalverwaltende Stellen richtet sich nach § 92 LBG NRW.

5.2

Für die Dauer einer Abordnung kann die Personalakte der Behörde überlassen werden, die die Personalakten für die Beschäftigungsbehörde führt. Bei Versetzungen innerhalb der Landesverwaltung ist die Personalakte an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. An einen neuen Dienstherrn soll die Personalakte auf Antrag abgegeben werden, wenn Belange des bisherigen Dienstherrn nicht entgegenstehen. Bei Abgabe der Personalakte ist der Entwurf des Übersendungs-schreibens als Sachvorgang abzuheften.

5.3

Die Vorlage der Personalakte an Gerichte und Staatsanwaltschaften richtet sich nach den Spezialvorschriften der einschlägigen Verfahrensgesetze (vgl. § 27 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, § 16 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 119 des Sozialgerichtsgesetzes, § 30 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 96, 161, 163 der Strafprozessordnung, § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 273 der Zivilprozessordnung).

Ebenfalls spezialgesetzlich geregelt ist die Einsichtnahme in die Personalakte durch den Petitionsausschuss (Art. 41a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen), den Landespersonalausschuss (§ 102 Absatz 2 LBG NRW, § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses) und den Personalrat (§ 65 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

5.4

Die schriftliche Mitteilung nach § 88 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW hat zeitgleich mit der Auskunft zu erfolgen.

6

Entfernung von Personalaktendaten (§ 89 LBG NRW)

6.1

Neben den in § 89 Absatz 1 LBG NRW sowie in weiteren Tilgungsvorschriften (vgl. § 91 Absatz 2 LBG NRW, § 16 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten) genannten Unterlagen müssen auch solche Unterlagen aus der Personalakte entfernt werden, die nicht Personalaktendaten i. S. d. § 50 Satz 2 BeamStG sind. Die Tatsache der Entfernung ist aktenkundig zu machen. Soweit entfernte Unterlagen nicht zu vernichten sind, sind sie zu den Sachakten zu nehmen.

6.2

Andere als die in Ziffer 6.1 genannten Unterlagen dürfen nicht aus der Personalakte entfernt oder durch Streichen, Überkleben, Radieren oder in anderer Weise unkenntlich gemacht werden. Änderungen in den betreffenden Unterlagen sind unzulässig. Auf Fehler oder Entstellungen ist erforderlichenfalls in einem Vermerk hinzuweisen.

7

Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten (§ 90 LBG NRW)

7.1

§ 90 LBG NRW ermächtigt zur Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen) von Personalaktendaten in Dateien. Die Systeme sind so auszulegen, dass unerlaubte Weiterverarbeitung über den freigegebenen Umfang hinaus und unerlaubter Datenimport/-export verhindert werden. Bei Betrieb der Personalverwaltungssysteme im Netz ist durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Abschottung) zu gewährleisten, dass unerlaubte Ausspähungen nicht erfolgen können. Bei zentraler Speicherung der Personalaktendaten auf Servern sind Maßnahmen zur Funktionsbeschränkung der Systemadministration vorzusehen. Datenübermittlungen sind nur verschlüsselt oder mit gleichwertigen Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Archivierte Datenträger mit Personalaktendaten sind sicher aufzubewahren.

7.2

Als Mitteilung der Art der Dateien bei erstmaliger Speicherung ist die generelle Beschreibung der gespeicherten Informationen (z. B. Name, Vorname, Personalnummer) ausreichend.

7.3

Wesentliche Änderung ist die Erweiterung oder Verringerung des Umfangs oder der inhaltlichen Ausprägung der gespeicherten Daten.

7.4

Personalverwaltungsverfahren sind in Bezug auf den gespeicherten Datenumfang, mögliche Verknüpfungen sowie den Funktionsumfang verbindlich und abschließend zu dokumentieren und freizugeben.

VV zu § 62 LBG NRW (Fernbleiben vom Dienst)

1.1

Bleibt die Beamtin oder der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat sie oder er die Tatsache der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

1.2

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, hat die Beamtin oder der Beamte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1.3

Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so kann sie von ihr oder ihm abweichend von Ziffer 1.2 ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

1.4

Die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach § 33 Absatz 1 LBG NRW bleibt unberührt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.“

6. In Artikel 1 wird nach der VV zu § 62 LBG NRW die im Anhang befindliche Anlage angefügt.
7. In Artikel 2 werden die Wörter „Verwaltungsverordnung tritt“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschriften treten“ sowie die Wörter „tritt am 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „treten am 31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verwaltungsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Innenministers vom 28. März 1963 (Mbl. NW S. 426 / SMBl. NW 203020) i. d. F. des RdErl. vom 28. April 1976 (Mbl. NW S. 869) aufgehoben.

Anlage**Erklärung**

Ich _____

(Vor- und Familienname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

geboren am _____ in _____

(Datum)

(Ort)

versichere hiermit, dass:

- ich – nicht*) – wie folgt*) – vorbestraft bin:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde bzw. den weiteren in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden im dort genannten Umfang auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

- gegen mich – kein*) – folgendes*) – gerichtliche(s)*) Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist:

- ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere meinen finanziellen Verpflichtungen nachkomme.

Mir ist bekannt, dass die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VIII.7 – 31 – 3/2011 –
v. 27.1.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBL. NRW. S. 156) wird wie folgt geändert:

1

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „preisgebundenen“ gestrichen.
- b) In Nummer 5.5 werden nach dem Wort „Miete“ ein Komma und die Wörter „Belegungsbindung und Mieterinformation“ angefügt.

2

Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„Einleitung

Zur Verbesserung der Wohnungsbestände in Nordrhein-Westfalen können im Rahmen der investiven Bestandsförderung verschiedene Erneuerungsmaßnahmen finanziert werden.

Um die energetische Erneuerung des Wohnungsbestandes zu forcieren, werden ab 2011 vorrangig Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Mietwohnungen und in selbst genutztem Wohneigentum gefördert. Hier liegt das größte Energieeinsparpotenzial, um die für den Wohngebäudektor gesetzten nationalen und internationalen Ziele zu erreichen, die Treibhausemissionen zu reduzieren.

Der Einsatz von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen soll dazu beitragen, dass die klimapolitischen Ziele sozial verträglich umgesetzt werden können. Die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele der neuen Fördermaßnahmen sind deshalb darauf ausgerichtet, Investitionen zur Energieeinsparung im Bestand durch günstige Finanzierungskonditionen anzustoßen und gleichzeitig sozial tragbare Mieten bzw. Finanzierungsbelastungen (bei Eigentümerhaushalten) nach der energetischen Modernisierung zu sichern.

Förderfähig sind alle Wohnungsbestände, die noch nicht den Standards der Wärmeschutzverordnung von 1995 entsprechen. Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die der Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und der Verbesserung bzw. dem erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen dienen. Auch solarthermische Anlagen und mechanische Lüftungsanlagen können gefördert werden (**Nummer 5 der Richtlinien**).

Zum Erhalt des historischen Erbes in Wohnsiedlungen von besonderem städtebaulichem Wert in Nordrhein-Westfalen werden außerdem bauliche Maßnahmen zur **denkmalgerechten energetischen Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum** (Eigenheime und Eigentumswohnungen) gefördert. Förderzweck ist die denkmalgerechte energetische Optimierung von Wohngebäuden, die in historischen Stadt- und Ortskernen oder in denkmalgeschützten Werks- und Genossenschaftssiedlungen sowie in Stadterneuerungsgebieten liegen. Hier sind keine Einkommensgrenzen einzuhalten (**Nummer 4 der Richtlinien**).

Die **Reduzierung von Barrieren im Bestand** bleibt ein weiteres wichtiges wohnungspolitisches Ziel. Insbesondere für ältere und pflegebedürftige, aber auch für alle anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gilt es, Wohnqualitäten zu schaffen, die ein Wohnen mit Komfort in allen Lebenslagen und in jedem Alter ermöglichen. Dazu zählt die Schaffung von barrierearmen Standards im Bestand. Förderfähig sind bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in bestehenden Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderung erfolgt ohne Einhaltung von Sozialbindungen (**Nummer 1 der Richtlinien**).

Darüber hinaus werden **Maßnahmen zur baulichen Anpassung und zum Umbau von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen** in kleinteilige und überschaubare Einrichtungen mit Wohngruppen bis zu 12 Personen gefördert.

der. Sie sollen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen ihrer Bewohner und Bewohnerinnen beitragen (**Nummer 2 der Richtlinien**).

Um die **aktuellen baulichen und siedlungsstrukturellen Probleme von hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre** zu lösen, werden wohnungswirtschaftliche und bauliche Maßnahmen des Stadtumbaus, die der Verbesserung und Aufwertung der Bestände dienen, in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten gefördert. Wohnungspolitisches Ziel ist es, durch bauliche Maßnahmen grundlegende und dauerhafte Verbesserungen und Umstrukturierungen von Großwohnanlagen für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung zu erreichen (**Nummer 3 der Richtlinien**).

Bei allen Baumaßnahmen im Bestand steht das **wohnungs- und sozialpolitische Ziel** im Vordergrund, **zukunftsfähige Wohnangebote mit bezahlbaren Wohnqualitäten zu erhalten bzw. zu schaffen**.

3

Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Bei Wohnungen, für die zeitgleich Maßnahmen nach Nummer 5 dieser Richtlinien gefördert werden, beträgt das Darlehen 80 v. H. der Bau- und Baunebenkosten.“
- b) Im letzten Satz wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.

4

In Nummer 1.3.3 wird der Halbsatz nach dem Wort „erichtet“ wie folgt ersetzt: „erhöht sich die Darlehenshöchstgrenze gem. Nummer 1.3.2 um 3.000 Euro pro Wohnung.“

5

Nummer 1.3.4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Halbsatz nach dem Wort „eingebaut“ wird wie folgt ersetzt: „erhöht sich die Darlehenshöchstgrenze gem. Nummer 1.3.2 um 2.100 Euro pro Wohnung.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

6

In Nummer 1.4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Maßnahmen in Verbindung mit Nummer 5 dieser Richtlinien beträgt der Zeitraum für die Zinsvergünstigung auf Antrag der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers wahlweise 10 oder 15 Jahre nach Fertigstellung.“

7

Nummer 1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Baumaßnahmen in Verbindung mit Fördermaßnahmen nach Nummer 5 dieser Richtlinien gefördert, gelten die Mietpreis- und Belegungsregelungen gem. Nummer 5.5.“

8

In Nummer 2.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die geförderten Gebäude hat die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger mit einem Energiegutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.“

9

In Nummer 2.6.1 werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ ersetzt durch „für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“.

10

Nummer 2.6.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffern „2.2.8“ werden ersetzt durch „2.2.9“.
- b) Das Wort „MBV“ wird ersetzt durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“.

11

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2.2 letzter Satz und Nummer 3.2.3 Satz 1 wird das Wort „MBV“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

- b) In Nummer 3.6 Satz 1 wird das Wort „MBV“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

12

In Nummer 5 wird in der Überschrift das Wort „preisgebundenen“ gestrichen.

13

In Nummer 5.1 werden die Wörter „preisgebundenen Sozialwohnungsbestand“ ersetzt durch das Wort „Wohnungsbestand“.

14

In Nummer 5.2.1 wird das Wort „Sozialwohnungsbestand“ durch das Wort „Wohnungsbestand“ ersetzt.

15

Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie in Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Eigentümer oder von seinen Angehörigen (§ 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW) genutzt werden oder zu deren Nutzung bestimmt sind (selbst genutztes Wohneigentum).“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Satz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „der Bauantrag für das Gebäude vor dem 31. Dezember 1994 gestellt oder die Bauanzeige getätigt wurde,“
- d) Satz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „bei selbst genutztem Wohneigentum das anrechenbare Einkommen des den Wohnraum nutzenden Haushalts (Haushalt des Eigentümers oder der Angehörigen) die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt und“.
- e) Sätze 3 und 4 (alt) werden zu Sätzen 2 und 3 (neu).
- f) Der letzte Satz wird aufgehoben.

16

Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst: „Einbau von Fenstern und Fenstertüren mit einem U-Wert von mind. 1,0 W / (m² · K), Dachflächenfenstern und Außentüren“.
 - bb) bei Buchstabe e) wird nach dem Wort „Warmwasseranlagen“ das Komma ersetzt durch die Wörter „und/oder“; nach dem Wort „Lüftungsanlagen“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„,die die in Anlage I-V genannten technischen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008, BGBl. I 2008 S. 1658, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen“.
 - cc) Der Punkt am Ende des Texts bei Buchstabe e) wird gestrichen.
 - dd) Nach Aufzählungspunkt e) werden folgende Aufzählungspunkte eingefügt:

„f) Erneuerung oder erstmaliger, barrierefreier Ausbau eines Balkons im Zusammenhang mit der Wärmedämmung der Außenwände

g) bei selbst genutztem Wohneigentum: Ausbau- und Erweiterung des vorhandenen Wohnraums (Wohnflächenenergieerweiterung) im Zusammenhang mit der Dämmung der Außenwände und/oder des Daches.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 (neu).
 - c) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Nachstromspeicherheizungen“ wird der Text wie folgt ersetzt:

„sowie andere mit Direktstrom betriebene Heizungssysteme und hydraulisch gesteuerte Durchlauferhitzer“.
 - d) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Maßnahmen sind durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks durchzuführen.“

17

Nummer 5.2.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „ist“ folgende Wörter eingefügt: „in den betroffenen Räumen“.
- b) Der Text nach Satz 6 wird gestrichen.

18

Der Nummer 5.2.4 wird folgende Nummer angefügt:

„5.2.5

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen gem. Nr. 5.2.4 erfolgt durch Sachverständige, die nach § 21 EnEV zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Diese sind vor Durchführung der Maßnahmen für deren Planung und Umsetzung zu Rate zu ziehen. Sie berechnen und bestätigen den energetischen Zustand des Wohngebäudes vor Modernisierung und die nach Durchführung der Maßnahmen zu erzielende Energieeinsparung.

Bei Mietwohnungen hat die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger der Bewilligungsbehörde auch die Berechnung der Energiekosteneinsparung vorzulegen.“

19

Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3

Art und Höhe der Förderung

5.3.1

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsförderung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.

5.3.2

Das Darlehen beträgt bis zu 40.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch 80 v. H. der Bau- und Baunebenkosten.

5.3.3

Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 2.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.“

20

Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für die Dauer der gem. Nummer 5.5 festgelegten Sozialbindungen wahlweise 10 oder 15 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v. H.“.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

21

Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5

Miete, Belegungsbindung und Mieterinformation

Für die Dauer der Zinsverbilligung – auf Antrag der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers wahlweise 10 oder 15 Jahre nach Fertigstellung der Modernisierung – ist diese bzw. dieser in der Förderzusage zu verpflichten, die folgenden Mieterhöhungsregelungen und Mietobergrenzen sowie Belegungsbindungen einzuhalten und Informationspflichten zu erfüllen:

5.5.1

Bei preisgebundenem Wohnraum sind zur Ermittlung der Miete nach Fertigstellung der Modernisierung gem. §§ 1 und 44 Absatz 1 Nummer 3 WFNG NRW die Vorschriften zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung gem. §§ 8 bis 11 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG, BGBl. I 2001 S. 2404), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV, BGBl. I 1990 S. 2178) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970, BGBl. I 1990 S. 2204) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Miete nach Modernisierung den Anforderungen der Nummer 6.4 der Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (SMBI. NRW. 238) entspricht. Sie ist erforderlichenfalls durch eine Auflage oder Bedingung entsprechend den Regelungen der Nummer 6.43 VV-II.

BV zu begrenzen. Nach Ende der Preisbindung gelten die Regelungen für nicht preisgebundenen Wohnraum entsprechend Nummer 5.5.3.

5.5.2

Werden die Baumaßnahmen in nicht preisgebundenem Wohnraum durchgeführt, so sind folgende Regelungen zu beachten:

Die Miete nach Modernisierung setzt sich zusammen aus der zuletzt vereinbarten Kaltmiete vor Modernisierung und dem Erhöhungsbetrag nach § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit folgenden Mietobergrenzen nach Modernisierung pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

- in Gemeinden mit Mietniveau 1: 4,05 Euro
- in Gemeinden mit Mietniveau 2: 4,45 Euro
- in Gemeinden mit Mietniveau 3: 4,85 Euro
- in Gemeinden mit Mietniveau 4: 5,10 Euro.

Die Mietobergrenze nach Satz 2 darf um das Einfache der errechneten Energiekosteneinsparung zum Zeitpunkt der Förderzusage überschritten werden.

Bei Maßnahmen in Wohngebäuden, die nicht barrierearm sind, ist die Mietobergrenze nach Satz 2 um 0,30 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat niedriger.

Werden Heizungs- und Warmwasseranlagen im Rahmen von Contracting-Maßnahmen modernisiert oder erstmalig eingebaut, so ist die zulässige Mietobergrenze nach Satz 2 pauschal um 0,15 Euro pro qm Wohnfläche und Monat niedriger.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietniveaus ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB. SMBl. NRW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung.

5.5.3

Eine Erhöhung der Miete während der in der Förderzusage festgelegten Zinsverbilligungsdauer von 10 oder 15 Jahren ist im Rahmen des § 558 BGB (Vergleichsmiete) zulässig, wenn die in der Förderzusage festgelegte Miete zuzüglich einer Erhöhung um 1,5 v.H. für jedes Jahr bezogen auf die Miete nach Modernisierung nicht überschritten wird.

Eine Erhöhung der Miete im Rahmen des § 559 BGB (Mieterhöhung aufgrund weiterer Modernisierung) während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn der Fertigstellung ist nur zulässig, soweit dadurch die Mietobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 5 in Nummer 5.5.2 und Satz 1 Nummer 5.5.3 nicht überschritten werden.

5.5.4

Für die Dauer der in der Förderzusage festgelegten Zinsverbilligung darf die geförderte Wohnung bei Neuvermietung nach Förderzusage nur Personen mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein gem. § 18 WFNG NRW vermietet werden.

5.5.5

In der Förderzusage ist die Belegungsbindung für begünstigte Haushalte als allgemeines Belegungsrecht gem. § 29 Nummer 6 Satz 1 WFNG NRW zugunsten der nach § 3 Absatz 2 WFNG NRW zuständigen Stellen festzulegen. Das Freiwerden einer geförderten Wohnung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.

5.5.6

Werden Maßnahmen im selbstgenutztem Wohneigentum gefördert, darf das Förderobjekt für die Dauer der in der Förderzusage festgelegten Zinsverbilligung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Überlassung des Förderobjekts an Dritte ist der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Wohneigentums anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken dient.

5.5.7

Bei Maßnahmen in Mietwohnungen sind die Mieterinnen und Mieter im Rahmen der Mitteilungsverpflichtungen gem. § 554 Absatz 3 BGB über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes sowie über die zulässigen Mieterhöhungen und Mietobergrenzen nach Mo-

dernisierung zu informieren. Dies gilt auch bei Neuvermietungen während des in der Förderzusage festgelegten Bindungszeitraums. Der Nachweis hierüber ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.“

22

In Nummer 6 wird das Datum „28.1.2010“ durch das Datum „27.1.2011“ ersetzt.

23

In der Anlage wird Nummer 1.2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „diesen“ ersetzt durch die Wörter „den Nummern 1–4 dieser“.
- b) In Satz 2 ist nach dem Wort „Gesamtkosten“ die Angabe einzufügen: „abzüglich des Eigenleistungsanteils gem. Nummer 2.3 dieser Anlage“.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Kombination von Förderungen nach diesen Richtlinien mit Förderungen gem. Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), abgesehen von Nummer 6 WFB, ist ausgeschlossen.“
- d) In Satz 4 wird die Angabe „Maßnahmen nach Nr. 3 mit Maßnahmen nach Nr. 5“ gestrichen.

24

In der Anlage wird in Nummer 2.2 folgender Satz angefügt: „Zum Nachweis der Tragbarkeitsbelastung können die Regelungen nach Nummer 5.7 WFB analog angewendet werden.“

25

In der Anlage wird nach Nummer 2.2 folgende Nummer angefügt:

„2.3

Die Bewilligung von Fördermitteln nach den Nummern 1–5 dieser Richtlinien setzt voraus, dass die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger einen Eigenleistungsanteil an den Bau- und Baunebenkosten von

- 20 v.H. bei der Förderung von Mietwohnungen und Pflegewohnplätzen und
- 15 v.H. bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum erbringt.“

26

In der Anlage wird Nummer 4.2 wie folgt neu gefasst:

„Die Förderzusagen nach Nummer 2 und Nummer 5 dieser Richtlinien müssen einen Vorbehalt zu Gunsten der berechtigten Zielgruppen enthalten und die Pflegewohnplätze und Wohnungen, für die der Vorbehalt gelten soll, nach ihrer Lage im Gebäude bezeichnen.“

27

In der Anlage wird in Nummer 5.3 der letzte Satz aufgehoben.

28

In der Anlage wird Nummer 6.6 wie folgt neu gefasst:

„Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf ein von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger benanntes Konto

- in einer ersten Rate in Höhe von 30 v.H. bei Beginn der Maßnahme,
- in einer zweiten Rate in Höhe von 60 v.H. nach Fertigstellung der Maßnahme und
- in einer dritten Rate in Höhe von 10 v.H. nach abschließender Prüfung des Kostennachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen – auch von Teilmaßnahmen – sind jeweils durch die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger oder die beauftragte Architektin bzw. den beauftragten Architekten zu bestätigen.“

29

In der Anlage wird Nummer 7 wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „MBV“ durch die Wörter „für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts-
und Privatwaldes
(Entgeltordnung `11)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – II-3 20-64-00.01
v. 17.2.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.8.2009 (MBl. NRW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Angabe „`09“ durch die Angabe „`11“ ersetzt.

2.

Nummer 3.6.3 erhält folgende Fassung:

„Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder Zusammenschlüsse, die einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten zur Durchführung der Forsteinrichtung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche (s. Anlage Tabelle, Nummer 3.6.3).“

3.

In Nummer 5 wird im ersten Satz nach dem Wort „Kraft“ die Angabe „und tritt zum 31.12.2011 außer Kraft“ eingefügt.

4.

Die Anlage 1 zur Entgeltordnung`09 vom 20.8.2009 wird durch die neue Anlage 1 zur Entgeltordnung`11 ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. v. 20.8.2009

3.2	Entgelte für Einzelleistungen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	137,47 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,73 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,89 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,13 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,67 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,28 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	40,49 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,41 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	7,24 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	16,13 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	12,05 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,15 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,46 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,23 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,25 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,83 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	72,80 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	72,80 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	50,21 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,70 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,76 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,70 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	57,62 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,98 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	66,17 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	72,80 €/Std.
17	Waldwertschätzung	72,80 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	54,89 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	107,31 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben
21	Motorsägens Schulungen für Waldbesitzer	127,20 €/Person/Kurs
22	Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen	36,40 €/angefangene halbe Std.

3.3	Entgelte für die technische Betriebsleitung	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald gem. Nummer 3.2 – 11 a, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 8,36 €/ha/Jahr 8,21 €/ha/Jahr
2	Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers gem. Nummer 3.2 – 11 b Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 5,44 €/ha/Jahr 5,34 €/ha/Jahr

3.5	Entgelte für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Grundbeträge:	
	bis 50 ha Forstbetriebsfläche	5,46 €/ha/Jahr
	über 50 bis 100 ha Forstbetriebsfläche	10,11 €/ha/Jahr
	über 100 bis 200 ha Forstbetriebsfläche	20,22 €/ha/Jahr
	über 200 bis 500 ha Forstbetriebsfläche	33,13 €/ha/Jahr
	über 500 bis 800 ha Forstbetriebsfläche	43,80 €/ha/Jahr
	über 800 ha Forstbetriebsfläche	58,41 €/ha/Jahr
2	Steigerungsbeträge	
	- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste gem. Nummer 1.1 Pkt. 2	
	nach Festmaß	1,37 €/m³/f
	nach Raummaß	0,43 €/m³/r
	- Stichprobenartige - stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,13 €/m³/f Gesamtlos
	- Holzverkauf (Nummer 3.2 Pkt. 6a - g)	
	a) bei Sammelverkäufen	1,20 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen	3,61 €/m³/f
	bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m³/f)	
	c) mit Verkaufsabwicklung	8,07 €/m³/f
	d) ohne Verkaufsabwicklung	6,02 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,06 €/Stamm
	bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz	
	f) mit Verkaufsabwicklung	3,23 €/m³/f
	g) ohne Verkaufsabwicklung	1,61 €/m³/f
	- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 3.2 Pkt. 7) ohne Verkaufsabwicklung	0,11 €/m³/f
	- technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1) a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	je ha Forstbetriebsfläche / 4,12 €/ha/Jahr 4,05 €/ha/Jahr
	- Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle, falls die Zusatzleistung Holzverkauf gem. Nummer 1.1 Pkt. 6 nicht in Anspruch genommen wird	26,69 €/Std. bzw. 0,32 €/m³/f

3.6	Entgelte für die Forsteinrichtung	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
3	Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten	4,00 €/ha

II.

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2009/2010**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2
v. 15.2.2011

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2009 bis 30.6.2010 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66

– MBl. NRW. 2011 S. 82

III.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes
KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister
für das Geschäftsjahr 2009**

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
v. 27.1.2011

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 2.319.431,68 € und einem Jahresgewinn von 66.596,41 € fest. Der Jahresgewinn wird den Rücklagen zugeführt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.7.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KDN Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des KDN und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. Dezember 2010

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Wiegand

Siegburg, den 27. Januar 2011

Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen
IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

(Verbandsvorsteher Guido Kahlen)

– MBl. NRW. 2011 S. 82

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 17.3.2011**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 4.3.2011

Am Donnerstag, 17.3.2011, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20 eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 20.1.2011
5. Sachstandsbericht
6. Abwicklung der Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW
7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
8. Änderung der Satzung der VRR AöR
9. Kooperationsverträge im SPNV
10. Verbundetat 2011
11. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011

12. Erfahrungsbericht zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV
13. Erhöhung der Gesellschafteranteile an der Kernapplikationsgesellschaft
14. Stationsbericht 2010
15. Qualitätsbericht 2010
16. Tarifharmonisierung VRR / VGN
17. Tarifangelegenheiten
18. Zivilcourage – Beteiligung an einer Stiftung
19. Wettbewerbsverfahren Haard-Achse

Nicht öffentlicher Teil

20. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 20.1.2011
21. Entsendung von Mitgliedern des VRR zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetags
22. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 4. März 2011

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 82

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 17.3.2011

Bek . d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 4.3.2011

Am Donnerstag, 17.3.2011, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.12.2010
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahlen zu den Gremien des VRR
4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
5. Änderung der Satzung der VRR AöR
6. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2011
7. Erfahrungsbericht zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV
8. Wettbewerbsverfahren Haard-Achse
9. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 4. März 2011

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 83

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist ab Anfang März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569